



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.10 RRB 1896/1134
Titel	Baulinien.
Datum	25.06.1896
P.	324–325

[p. 324] Mit Eingabe vom 27. Januar 1896 übermittelt der Stadtrat Winterthur in doppelter Ausfertigung und unter Beilegung zweier Rekursentscheide des Bezirksrates Winterthur folgende vier Bau- und Niveaulinienpläne zur Genehmigung:

- a) Den Baulinienplan für Verlängerung der Salstraße im Neuwiesenquartier
- b) den Baulinienplan für das Akeretquartier
- c) den Baulinienplan für das äussere Lindquartier III, Tachlisbrunnenquartier, östlich der Brunnengasse;
- d) den Baulinienplan für die Verlängerung der Tößfeldstraße zur Station Töß.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

ad a. Salstraße. Dieser Plan betrifft die Verlängerung der Salstraße bis zur Rudolfstraße beim Bahnhof, sowie die Verbreiterung des bestehenden Teiles derselben von der Schützenstraße bis zur Neuwiesenstraße mit den betreffenden Bau- und Niveaulinien. Für die ganze Strecke ist eine Fahrbahnbreite von 6,0 m und auf beiden Seiten ein Trottoir von je 2,0 m festgesetzt. Von der Schützenstraße bis zur Neuwiesenstraße beträgt der Baulinienabstand von der Straßengrenze je 4,5 m, somit im Ganzen 19,0 m und für die projektierte Verlängerung von der Neuwiesenstraße bis zur Rudolfstraße 3,0 m bzw. 16,0 m Abstand. Gegen den Plan, welcher im Amtsblatt No. 78 vom 27. September 1895 ausgeschrieben worden ist, war Einsprache erhoben worden, welche durch Beschluß vom 20. November 1895 vom Bezirksrat aber abgewiesen wurde. Gegen die Genehmigung ist nichts einzuwenden.

ad b. Akeretquartier. Die Planvorlage bezieht sich sowol auf die bereits durchgeführten, als auch die noch nicht zur Ausführung gelangten Straßen in dem Gebiet zwischen der Wüflingerstraße, der Schützenstraße, dem Rennweg und der Banngrenze Winterthur-Veltheim. Sie ist im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Quartierplan über den sogenannten Rieterbleichekomplex, welchen im Jahre 1875 der damalige Käufer dieses Komplexes, Herr Akeret, dem Stadtrat vorgelegt hatte und welcher damals vorläufig genehmigt // [p. 325] und seither bei Bewilligung von Gebäuden und Anlegung von Straßen in Anwendung gekommen ist, für welchen aber die regierungsrätliche Genehmigung bis jetzt fehlte. Mit Ausnahme der Bürglistraße und der Verlängerung der Straße K im Bebauungsplan von Veltheim beträgt die Straßenbreite überall 12,0 m und der Baulinienabstand je 4,5 m bzw. im Ganzen 21,0 m.

Gegen den Plan, ausgeschrieben im Amtsblatt No. 78 vom 27. September 1895, wurden s. Zt. vier Rekurse eingereicht, nämlich von:

1. Julius Akeret,
2. Joh. Meier & Ulrich Ehrensberger,
3. Robert Herter,
4. Karl Schwarz.

Die beiden letztern wurden, weil eigentlich gegenstandslos, vom Bezirksrat mit Beschluß vom 6. Dezember 1895 abgewiesen, derjenige von Meier & Ehrensberger, sowie derjenige von Akeret mit 1 Bezug auf die verlangte Verbreiterung der Salstraße westlich der

Walkestraße von 8 m auf 12 m gutgeheißen, der letztere im Uebrigen im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

Aus diesen Erwägungen geht nun hervor, daß dem Rekurrenten Akeret gestattet sein soll, die Parallelstraße zur Walkestraße an der Stadtgrenze nach seinem Belieben statt 8 m breit 12 m breit zu erstellen. Da Akeret, wie eingezogene Erkundigungen ergeben haben, nicht Eigentümer der ganzen Straßenfläche zwischen dem Rennweg und der Wülflingerstraße ist, somit über die Breite nur disponiren kann, soweit er Eigentümer ist, so erscheint diese Frage nicht abgeklärt. Abgesehen hievon ist zu bemerken, daß ein Teil dieses durchgehenden Straßenzuges im Gemeindebann Veltheim liegt, woselbst bis jetzt der Bebauungsplan weder ausgeschrieben noch genehmigt worden ist. Es geht daher nicht an, durch Genehmigung des Straßenstückes im Banne Winterthur die Fortsetzung im Banne Veltheim schon jetzt festzusetzen, da hiedurch den Grundbesitzern im Banne Veltheim ihr Einspruchsrecht faktisch entzogen würde.

Das gleiche ist der Fall mit den Bruchstücken der Bürglistraße, von der Walkestraße bis zur Stadtgrenze, der Salstraße von der Walkestraße bis zur Stadtgrenze, der Laboratoriumstraße von der oben erwähnten Parallelstraße (K im Plan) bis zur Stadtgrenze und der Wartstraße von dieser Parallelstraße bis zur Grenze. Der vorliegende Plan ist zwar im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Veltheim aufgestellt worden, aus dem oben erwähnten Grunde kann aber die Genehmigung der erwähnten Bruchstücke doch erst ausgesprochen werden, wenn auch die Fortsetzungen im Gemeindebann Veltheim ausgeschrieben und allfällige Rekurse dagegen erledigt sind.

Bei einer vom Kantonsingenieur angeordneten Konferenz zwischen dem Bauamt Winterthur und dem Gemeinderat Veltheim wurde von Letzterem die Absicht geäußert, den Bebauungsplan über das fragliche Gebiet erst auszuschreiben, wenn die Grundbesitzer hiezu Veranlassung geben, welche Absicht begreiflich erscheint. Man einigte sich deshalb dahin, daß die erwähnten Bruchstücke im Banne Winterthur vorläufig von der Genehmigung auszuschließen seien.

Dem Beschluß des Bezirksrates betreffend Verbreiterung der Salstraße ist im vorliegenden Plan Rechnung getragen.

ad c. Aeußeres Lindquartier. Hier handelt es sich um die Bau- und Niveaulinien des nördlichen Teils der Brunngasse zwischen der Brauer- und der Tachlisbrunnenstraße, derjenigen der Privatstraße zwischen den beiden letztern 150 m östlich von der Brunngasse und derjenigen von der Brauerstraße zwischen der Brunngasse und der erwähnten Privatstraße. Bei der erstern beträgt die Bauliniendistanz 17,3, bei der zweiten 19 und bei der dritten 16,5 m. Die Bau- und Niveaulinien der letztern, als eines Bruchstückes einer geradlinigen durchgehenden Straße könnten nicht genehmigt werden, wenn nicht, wie Erkundigungen ergeben haben, die Fortsetzung nächstens auch vorgelegt würde. In Gewärtigung dieser Vorlage mag indessen das heute vorgelegte Bruchstück genehmigt werden, umsomehr, da gegen den im Amtsblatt No. 79 vom 3. Dezember 1895 ausgeschriebenem Baulinienplan keine Einsprachen erhoben worden waren.

ad. d. Verlängerung der Tößfeldstraße. Hier handelt es sich um das kurze im Stadtbann Winterthur gelegene Bruchstück einer Straße, deren Fortsetzung, im Banne Töß gelegen, noch nicht, beschlossen ist. Bevor aber die Gemeinde Töß die Fortsetzung beschlossen hat oder durch Rekursentscheid der Oberbehörden zum Bau dieser Fortsetzung verhalten ist, können die Bau- und Niveaulinien des Bruchstückes im Banne Winterthur nicht genehmigt werden. Da der Regierungsrat durch Beschluß vom 21. April 1896 das betreffende Gebiet der Gemeinde Töß unter Baugesetz gestellt hat, so sind alsdann die Bau- und Niveaulinien im gegenseitigen Einvernehmen festzustellen.

Auf den Antrag der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Folgende vom Stadtrat Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien werden genehmigt

- a) Verlängerung der Salstraße zwischen der Schützenstraße und Rudolfstraße im Neuwiesenquartier.
- b) im sogenannten Akeretquartier. Neuwiesen:
- 1) Bleichestraße zwischen Rennweg und Wülflingerstraße;
 - 2) Walkestraße zwischen Rennweg und Wülflingerstraße;
 - 3) Wartstraße von der Schützenstraße abwärts bis 110 m unterhalb der Walkestraße;
 - 4) Laboratoriumstraße von der Schützenstraße bis 110 m unterhalb der Walkestraße;
 - 5) Salstraße zwischen Schützenstraße und Walkestraße;
 - 6) Bürglistraße zwischen Schützenstraße und Walkestraße;
 - 7) südliche (stadtseitige) Bau- und Niveaulinie der Wülflingerstraße, von der Schützenstraße abwärts bis zur Stadtgrenze;
- c) im äußern Lindquartier;
- 1) Brunngasse zwischen Brauer- und Tachlisbrunnenstraße;
 - 2) Privatstraße zwischen den beiden letztgenannten 150 m östlich von der Brunngasse;
 - 1) [*sic!*] Brauerstraße zwischen 1 und 2.

II. Auf die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien für die Verlängerung der Tößfeldstraße wird zur Zeit nicht eingetreten.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung der einen Exemplare der genehmigten Pläne (lit. a bis c) und beider Exemplare des Planes der Tößfeldstraße, sowie der beiden Bezirksratsbeschlüsse und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: mdn)/29.09.2014]